



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH
um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Sammeln von Blütenpflanzen zu
Erwerbszwecken

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Name, Vorname des Gesuchstellers

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Betroffene Arten

Anzahl / Menge

Zeitraum und Methode (wann und wie wird gesammelt?)

Betroffenes Gebiet (Koordinaten oder Karte mit dem Perimeter)

Übersicht Naturschutzgebiete (rot markiert): [Geoportal Kanton Bern](#)

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 19 NHG und Art. 33 NSchG ist für das Sammeln wildwachsender Pflanzen zu Erwerbszwecken eine Bewilligung nötig, da es sich nicht um Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter handelt und die beantragte Menge das Sammeln in ortsüblichem Umfang übersteigt.

Gemäss Art. 21 NSchV ist das massenhafte Sammeln von nicht geschützten Blütenpflanzen bewilligungspflichtig. Die Pflanzen sind dabei sorgfältig, artgerecht und unter Schonung benachbarter Pflanzen zu pflücken und die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ist untersagt (Art. 22 NSchV). Die Bewilligung muss Angaben über örtliche und zeitliche Begrenzungen enthalten und darf nicht erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend bedroht ist (Art. 24 NSchV).

Auflagen

1. Die Bewilligung ist gültig vom _____ bis _____ und beschränkt sich auf die im Anhang bezeichneten Gebiete und beschriebenen Arten im Kanton Bern.
2. Innerhalb der kantonalen Naturschutzgebiete, den Waldnaturinventarobjekten und den kantonalen sowie Bundesinventaren (Aue, Amphibienlaichgebiete, Hochmoore etc.) dürfen keine Pflanzen gesammelt werden. Es gelten die entsprechenden Schutzbestimmungen.
3. Das Sammeln erfordert die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer
4. Das Sammeln darf den Fortbestand der Art nicht gefährden.
5. Das Sammeln hat mit aller gebotenen Rücksicht auf Fauna und Flora zu erfolgen. Sammelschäden an der Vegetation müssen vermieden werden.
6. Die Sammeltätigkeit und die Auswirkungen auf die genutzten Pflanzenbestände sind zu überwachen und der ANF allenfalls Auskunft zu erteilen.
7. Die Bewilligung ist stets auf sich zu tragen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen hin vorzuweisen.
8. Vorbehalten bleiben Schutzbestimmungen der Gemeinden und Fahrtbeschränkungen auf Zufahrtswegen.
9. Vor Beginn der Sammeltätigkeit ist die Wildhut (Telefon-Nr. 0800 940 100) zu informieren.

Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang 2B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 (Stand 01.04.2016) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 250.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

**Stempel und Unterschrift
Abteilung Naturförderung**
